

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung 2006  
– Beitrag Nr. 25: Professorenbesoldung an den Fachhoch-  
schulen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3525 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Besoldungsrechts vorzu-  
legen, bei dem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. das System der leistungsbezogenen Professorenbesoldung (W-Besoldung) in  
das Landesrecht zu übernehmen;
2. im Zuge dieser Novellierung die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Korrek-  
turen des Systems der W-Besoldung nach Möglichkeit umzusetzen.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsministerium  
wie folgt:

Mit der Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung  
und Versorgung der Beamten mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Län-  
der übergegangen. Der Landesgesetzgeber wird in der Dienstrechtsreform von der

neuen Kompetenz Gebrauch machen und in diesem Zusammenhang auch darüber entscheiden, wie die Besoldung und Versorgung der Professoren künftig geregelt werden soll. Im Hinblick darauf hat der Rechnungshof die Umsetzung der neuen Professorenbesoldung an den Fachhochschulen des Landes geprüft und Empfehlungen für die künftige Landesgesetzgebung formuliert.

Über die Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofes wird der Landtag bei der Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes im Zuge der Dienstrechtsreform entscheiden. Zur fachlichen Vorbereitung der Dienstrechtsreform wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Staatsministeriums eingesetzt. Da die erforderlichen politischen Abstimmungsgespräche noch im Gange sind, stehen Beschlüsse des Ministerrats zu den Eckpunkten der Dienstrechtsreform noch aus. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung liegt daher noch nicht vor.